

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde

ST.ELISABETH und ST. PETRUS
Friedhof Zu den Erbhöfen
Wuppertal - Laaken

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth + St. Petrus in der Sitzung vom 25.10.2022 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs Zu den Erbhöfen in Wuppertal-Laaken – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 03.06.2003 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Wuppertal, den 25.10.2022

Die Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Petrus

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal – Laaken
vom 25.10.2022**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I.	Für Gräber:	Gebühr in Euro
1.	Wahlgrabstätten	
	a. Nacherwerbsgebühr für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen je Grabstelle, (Vgl. § 20 der Friedhofsordnung)	95,00 € pro Jahr
	b. Nacherwerbsgebühr für Urnenwahlgrabstätten (Vgl. § 20 der Friedhofsordnung)	67,50 € pro Jahr
II.	Im Genehmigungsverfahren für:	
1.	ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage (z. B. Grabbeinfassung) auf einem Wahlgrab	45,00 €
2.	die jährliche Kontrolle der aufstehenden Grabmale (Stand-sicherheitsprüfung). Die Gebühr wird vorab in einer Summe für die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Genehmigung des aufstehenden Grabmales nach Ziffer 1.	5,50 € pro Jahr
4.	die Ausstellung oder Umschreibung einer Nutzungsurkunde (Vgl. § 20 der Friedhofsordnung)	35,00 €
III.	Für das Öffnen und Schließen eines Grabes:	
1.	für eine Erdbestattung eines Kindes bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	500,00 €
2.	für eine Erdbestattung (Bestattung eines Sarges) einschl. Grabausschmückung	1350,00 €
3.	für eine Feuerbestattung (Beisetzung einer Urne) einschl. Grabausschmückung	470,00 €
IV.	Für eine Umbettung	
	Für Umbettungen von Erd- oder Feuerbestattungen wird durch den Friedhofsträger ein Fremdunternehmen beauftragt. Die hierfür in Rechnung gestellten Kosten werden zuzüglich eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlages von 10% dem Gebührenschuldner auferlegt.	

VIII. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 03.06.2003 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Wuppertal, den 25.10.2022

Die Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Petrus

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes